



## Kantonspolizei

▷ Verkehr

► **Motorfahrzeugkontrolle**

Bestätigung der Identifikation durch das Taxibüro

Datum: \_\_\_\_\_ Visum: \_\_\_\_\_

Reg.Nr. \_\_\_\_\_

### Gesuch um **Taxibetriebsbewilligung**

**neu** – Anzahl gewünschte Bewilligungen: \_\_\_\_\_

#### 1. Personalien

**Taxibetreiber** – Firmenname

\_\_\_\_\_

Strasse, Nr.

\_\_\_\_\_

PLZ                      Ort

\_\_\_\_\_

Tel.Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

**Vertreter** – Name, Vorname des Vertreters

\_\_\_\_\_

Strasse, Nr.

\_\_\_\_\_

PLZ                      Ort

\_\_\_\_\_

Tel.Nr. \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

#### 2. Allgemeine Fragen

2.1 Ab welchem Datum sind die oben erwähnten Adressen gültig?

Taxibetreiber: \_\_\_\_\_

Vertreter: \_\_\_\_\_

2.2 Ist die Firma im Handelsregister eingetragen?

ja    nein

Wenn ja, bitte Kopie des Handelsregisterauszugs beilegen.

2.3 Sind Sie bereits Inhaber einer baselstädtischen Taxibetriebsbewilligung?

ja    nein

Wenn ja, Konzessions-Nummer(n): \_\_\_\_\_

2.4 Sind Sie minderjährig oder stehen Sie unter umfassender Beistandschaft?

ja    nein

Name, Adresse und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:

\_\_\_\_\_

#### 3. Beilagen

**Diesem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:**

- Arbeitgeberbestätigung für die letzten 2 Jahre
- Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre des Taxibetreibers bzw. des Vertreters
- Strafregisterauszug des Taxibetreibers oder Vertreters
- Auszug Admas (eidg. Register für Administrativmassnahmen) des Taxibetreibers oder Vertreters
- Handelsregisterauszug, sofern vorhanden
- Fotokopie des Führerausweises (Vor- und Rückseite)

**Die Beilagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.**

**Zusätzlich bei Vertretern mit Wohnsitz im Ausland:**

- Kopie gültige Grenzgängerbewilligung

Vertreter/innen mit Wohnsitz im Ausland oder solche, die in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchstellung keinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz hatten, müssen auf Verlangen entsprechende Unterlagen im Sinne der oben erwähnten Beilagen seines oder ihres derzeitigen oder bisherigen Wohnsitzstaates beibringen.

#### 4. Einwilligung

Der Unterzeichnete willigt hiermit ein, dass die zuständige Behörde weitere Abklärungen im Rahmen des Gesuchsverfahrens direkt bei den entsprechenden Aemtern vornehmen darf.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**Allgemeine Bewilligungsvoraussetzung gemäss Taxigesetz vom 03.06.2015, Art. 6 Ziff. 5 und 6:**

Taxibetriebsbewilligungen werden an ersuchende Firmen (Vertretern) erteilt, die:

- a) handlungsfähig sind sowie über einen guten finanziellen, strafrechtlichen und automobilistischen Leumund verfügen;
- b) Geschäftssitz in der Schweiz haben;
- c) über die eidgenössische Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport verfügen;
- d) nachweislich in den letzten zwei Jahren regelmässig Personentransporte in der Schweiz durchgeführt haben, über vergleichbare Erfahrungen oder bereits über eine Taxibetriebsbewilligung des Kantons Basel-Stadt verfügen;
- e) einer durch den Kanton Basel-Stadt behördlich bewilligten Einsatzzentrale angeschlossen sind und
- f) Gewähr für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen bieten.

Über keinen guten Leumund verfügen namentlich Personen:

- a) die wegen erheblichen oder wiederholten Verletzungen von Verkehrsvorschriften oder Handlungen, die mit dem Taxigewerbe nicht zu vereinbaren sind, strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich verurteilt wurden;
- a) die erheblich oder wiederholt gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Vollzugsbestimmungen verstossen haben, zu solchen Verstössen angestiftet oder solche wiederholt geduldet haben;
- b) gegen die Verlustscheine aus den letzten fünf Jahren oder Betreibungen von erheblichem Umfang bestehen.

**Hinweis:** Gemäss Art. 4 der Verordnung zum Taxigesetz vom 25.04.2017 können Bewilligungen verweigert werden, wenn Betreibungen in der Gesamthöhe eines Viertels des durch den Taxibetrieb voraussichtlich erzielbaren Jahresumsatzes offen sind.

**Bewilligungserteilung**

Nach positivem Entscheid über das Gesuch, können die beantragten Taxibetriebsbewilligungen innerhalb von 6 Monaten unter Nachweis folgender Voraussetzungen eingelöst werden.

- Technisch einwandfreies und vorschriftsgemäss ausgestattetes Fahrzeug
- Kopie Anschlussvertrag einer Einsatzzentrale mit Bewilligung vom Kanton Basel-Stadt
- Handelsregisterauszug (nicht älter als drei Monate)

Weitere Informationen sowie unsere Schalteröffnungszeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

**[www.polizei.bs.ch/verkehr/taxibuero](http://www.polizei.bs.ch/verkehr/taxibuero)**

**Information für künftige Selbstständigerwerbende/Firmengründer:**

Für die Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung [Erwerbsstatus im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)] ist bei Transporttätigkeiten die SUVA zuständig. Wenn Sie vorhaben, in Zukunft als im sozialversicherungsrechtlichen Sinne selbstständiger Taxibetreiber aufzutreten, so nehmen Sie bitte frühzeitig, spätestens mit der Gesuchsstellung an das Taxibüro, mit der SUVA Basel Kontakt auf. Sie werden dort entsprechend beraten.